

Kinderschutz in Täterarbeitseinrichtungen

Der Bundesgerichtshof beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtig in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH v. 14.07.1956 - [IV ZB 32/56](#) - juris - NJW 1956, 1434). Die Gefährdung bezieht sich auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes und zum anderen auf den Unwillen bzw. das Unvermögen der Personensorgeberechtigten, diese Gefährdung abzuwenden.

Unter "gewichtigen Anhaltspunkten" für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Hinweise oder Informationen zu verstehen, die das Kind oder der Jugendliche, das Lebensumfeld bzw. die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten vermitteln, z.B.:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage¹

Nicht von Relevanz für das Aktivieren des staatlichen Schutzauftrags ist es, ob die Hinweise anonym oder durch persönliche Vorsprache beim Jugendamt erfolgen.

Informationsweitergabe gemäß des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das im Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) beinhaltet in Artikel 1 das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

In § 4 KKG werden die Aufgaben und Befugnisse beispielsweise für ÄrztInnen und LehrerInnen, wie auch für staatl. anerkannte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen und BerufspsychologInnen im Hinblick auf Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Obwohl in der Gesetzesbegründung von "kind- und jugendnah beschäftigten"



Köbeler in: jurisPK-SGB VIII, 1. Aufl. 2014, § 8a SGB VIII

Berufsgeheimnisträgern gesprochen wird, nimmt der Gesetzestext eine solche Einschränkung nicht vor, so dass § 4 KKG auch auf jene Geheimnisträger der genannten Berufsgruppen anzuwenden ist, die nicht unmittelbar mit den Kindern selbst, sondern mit deren Personensorgeberechtigten arbeiten und im Rahmen dieser Tätigkeit von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfahren.

Gemäß § 4 Absatz 3 KKG kann ein Berufsgeheimnisträger das Jugendamt informieren, sofern

- das Abwenden eine Kindeswohlgefährdung durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen erfolglos waren oder
- es absehbar ist, dass diese fruchtlos verlaufen und die Berufsgeheimnisträger ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Zu beachten ist, dass § 4 Absatz 3 KKG ausschließlich eine Befugnisnorm zur Informationsweitergabe an das Jugendamt und nicht an weitere Stellen wie zum Beispiel Polizei oder Gericht darstellt. Eine Offenbarung an diese Institutionen richtet sich nach den nachfolgend ausgeführten Vorschriften der Schweigepflicht, des Rechtfertigenden Notstandes etc.

Exkurs: Der Schutzauftrag der Jugendämter

Die Jugendämter (und die von ihnen beauftragten Träger der freien Jugendhilfe, zu denen auch einige Täterarbeitseinrichtungen gehören) sind dem in § 8a SGB VIII konkretisierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Aufgabe der Jugendämter ist es unter anderem, allen Hinweisen (auch anonymen) oder einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich die erforderlichen Informationen einzuholen, Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen und Schutzmaßnahmen für das Kind einzuleiten.

Dabei ist es unerheblich, wer das Jugendamt über Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohls des Kindes unterrichtet oder von wem die Gefahr ausgeht.

Ist eine Kindeswohlgefährdung gegeben und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, ruft das Jugendamt das Familiengericht an und setzt ein Verfahren gemäß § 1666 BGB in Gang. Das Familiengericht kann beispielsweise Gebote aussprechen, öffentliche Hilfen wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen oder das Verbot für einen Elternteil anordnen, vorübergehend oder für unbestimmte Zeit die Familienwohnung zu nutzen sowie sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten. Das Familiengericht kann zudem den Umgang einschränken oder die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entziehen.

Ein Verfahren gemäß §1666 BGB wird vom Familiengericht auch dann eingeleitet, wenn das Gericht aus anderen Quellen Kenntnis von einer Kindeswohlge-

fährdung hat. Es ist dann verpflichtet, den Sachverhalt "von Amts wegen" zu ermitteln.

Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes und kann eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt zur Inobhutnahme des Kindes oder des/der Jugendlichen (§§ 8a Abs. 3, 42 SGB VIII) verpflichtet.

Um das Unterlaufen des Kinderschutzes durch "Jugendamts-Hopping" zu unterbinden, sind die Jugendämter verpflichtet, eigene Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bzw. gewichtige Anhaltspunkte dafür an das für den neuen Wohnort zuständige Jugendamt weiterzuleiten.

Die Jugendamtsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter trifft keine Pflicht, gegen Kinder begangene Gewalttaten bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Schweigepflicht, Rechtfertigender Notstand, Anzeigepflicht

Grundsätzlich verbietet die in § 203 des Strafgesetzbuches geregelte Schweigepflicht eine Informationsweitergabe an Dritte wie Jugendämter, Gesundheitsämter, Polizei etc., es sei denn

- der Teilnehmer/Täter erteilt eine Schweigepflichtentbindung oder
- die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB liegen vor oder
- die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) liegen vor.

Gemäß § 138 StGB besteht zudem die Pflicht, bestimmte sehr schwere Straftaten wie Mord oder Totschlag zur Anzeige zu bringen, sofern sie noch (zumindest teilweise) abwendbar sind.

Schweigepflicht

Die in § 203 StGB geregelte Schweigepflicht umfasst alle Tatsachen, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Hierunter fallen nicht nur Informationen aus Anamnese und Sozialtraining, sondern auch familiäre, persönliche und finanzielle Umstände des Klienten, einschließlich der Tatsache der Kursteilnahme als solche. (Die hier und im Folgenden zitierten Regelungen des Strafgesetzbuches sind im Anhang aufgeführt.)

Schweigepflichtentbindung

Üben die Eltern gemeinsam die elterliche Sorge im Sinne des § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus, so bedarf es zur wirksamen Schweigepflichtentbindung der Einwilligung beider Elternteile. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern bedarf es, sofern die Eltern nicht weiterhin das gemeinsame Sorgerecht innehaben, nur der Einwilligung des allein sorgeberechtigten Elternteils.

Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 des Strafgesetzbuches

Eine Befugnis (nicht Pflicht!) zur Offenbarung im beruflichen Kontext anvertrauter Geheimnisse regelt § 34 StGB. Erforderlich ist immer eine am Einzelfall orientierte Rechtsgüterabwägung.

Voraussetzung für den rechtfertigenden Notstand ist eine Notstandslage, d. h. eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre oder Eigentum. Daneben muss die Informationsweitergabe ein geeignetes und erforderliches Mittel sein, um eine das Geheimhaltungsinteresse des Opfers wesentlich überwiegende Gefahr abzuwenden.

Unter gegenwärtiger Gefahr wird ein Zustand verstanden, bei dem bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Handelt es sich um Kinder, bei denen Anzeichen, Verletzungen bzw. Beeinträchtigungen für körperliche Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder wiederholtes Miterleben verletzungsträchtiger elterlicher Partnerschaftsgewalt festgestellt werden, ist in der Regel eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben gegeben. Bei diesen Delikten besteht die erhöhte Gefahr einer Wiederholung.

Darüber hinaus müssen Berufsheimnisträger bei der Interessenabwägung zu dem Ergebnis kommen, dass das geschützte Interesse (die körperliche und/oder seelische Gesundheit des Kindes) das beeinträchtigte Schutzgut (das Geheimhaltungsinteresse) wesentlich überwiegt. Dies dürfte in Fällen von sexuellem Missbrauch, erheblicher körperlicher Gewalt oder auch dann der Fall sein, wenn das Kind wiederholt schwere Partnerschaftsgewalt miterlebt hat. In die Interessensabwägung ist der Grad der drohenden Gefahr, d. h. das Ausmaß der Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen des Kindes und der Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, mit einzubeziehen.

Daneben muss es sich nicht nur um eine gegenwärtige, sondern auch um eine nicht anders abwendbare Gefahr handeln. Damit ist gemeint, dass die Informationsweitergabe zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein muss und zwar in zweierlei Hinsicht: sie muss zum Schutz der Gesundheit des Kindes geeignet und im Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse so schonend wie möglich sein. Geeignetheit bedeutet, dass eine erfolgreiche Gefahrabwendung nicht ganz unwahrscheinlich ist.

Gleichzeitig muss die Informationsweitergabe das relativ mildeste Mittel darstellen. Deshalb sollten die Berufsheimnisträger dazu ermutigen, selbst Maßnahmen zu ergreifen, sich beispielsweise an das Jugendamt zu wenden oder einer Schweigepflichtentbindung zuzustimmen.

Auf jeden Fall empfiehlt es sich für die Berufsheimnisträger, die zu den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes angestellten Erwägungen zu dokumentieren.

Anzeigepflicht

ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen etc. trifft grundsätzlich keine Anzeige- oder Meldepflicht bei Polizei oder Staatsanwaltschaft im Hinblick auf gegenüber Kindern oder Erwachsenen begangene, bereits geschehene Straftaten.

Eine Anzeigepflicht ist für jede Person - unabhängig von ihrer Profession - nur dann gemäß §138 des StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) gegeben, wenn sie glaubhaft erfährt, dass sehr gravierende Straftaten wie Mord, Totschlag, Verschleppung ins Ausland etc. entweder bevorstehen, oder schon begonnen haben und durch die Anzeige zumindest zum Teil noch abwendbar sind. Glaubhaft bedeutet in diesem Kontext, dass konkrete Anhaltspunkte für die Tat vorliegen müssen, so dass ernsthaft mit der Straftat zu rechnen ist.

§ 139 Absatz 4 StGB enthält jedoch einen Strafausschließungsgrund. Danach tritt Straffreiheit ein, wenn die Ausführung oder der Erfolg der drohenden Tat auf andere Weise als durch Erfüllung der Anzeigepflicht abgewendet wurde. Die Tat muss daher auf Grund eines Handelns des Anzeigepflichtigen unterbleiben.

Anhang

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
 1. 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 34 - Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der

ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 - Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(= Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Marion Ernst, Justine Bronkalla

Juli 2014